



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

7.2.2.19.3, Anforderungen an gekuppelte Schiffe und Schiffe in Schubverbänden

Eingereicht durch die Regierung von Österreich^{1 2}

1. 7.2.2.19.3 enthält eine Liste der Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze, denen die Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, entsprechen müssen, wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Tankschiff gefährliche Güter befördert.

2. Diese Liste enthält auch die Nummern 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6. Diese Nummern gelten nicht für Tankschiffe des Typs N offen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/2 verteilt.
² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

3. Wenn ein Schubschiff ein Tankschiff des Typs N offen schiebt oder ein Trockengüterschiff ein Tankschiff des Typs N offen beigekuppelt mitführt, muss das Schubschiff oder das Trockengüterschiff diesen Bestimmungen entsprechen, obwohl nicht einmal das Tankschiff selbst den Bestimmungen entspricht.

4. Die angeführten Nummern können in 7.2.2.19.3 nicht vollständig gestrichen werden, da sie zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Beförderung von Stoffen, für die Explosionsschutz erforderlich ist, notwendig sind.

5. Die Möglichkeit Schiffe nur für die Fortbewegung von Typ N offen einzusetzen sollte jedoch bestehen. Sie wäre z.B. für Motorgüterschiffe, die ursprünglich nicht für den Einsatz mit Tankschiffen vorgesehen waren, aber nach einem Eigentümerwechsel adaptiert werden sollen, sinnvoll. Ohne Ausnahme von 9.3.3.10.2 müssten z.B. alle Unterkanten von Öffnungen und Sülle auf 50 cm erhöht werden, obwohl das nicht einmal auf den zu befördernden Tankschiffen des Typs N offen für Neubauten gefordert wird.

6. Wenn eine Ausnahme für Verbände und gekuppelte Zusammenstellungen mit Typ N offen Schiffen eingefügt wird, müsste auch Punkt 4 des Zulassungszeugnisses mit einer entsprechenden neuen Zeile ergänzt werden, damit erkennbar wäre, ob ein Schubschiff nur Typ N offen Schiffe schieben darf oder alle Typen von Tankschiffen.

7. Da für bestehende Schubschiffe eine Übergangsvorschrift bis 2044 gelten soll und bei Neubauten in der überwiegenden Anzahl der Fälle alle Bestimmungen berücksichtigt werden, um alle Typen von Tankschiffen fortbewegen zu können, wäre auch denkbar das Muster des Zulassungszeugnisses unverändert beizubehalten und nur einen Eintrag unter „Zugelassene Abweichungen“ vorzusehen. Normalerweise sollten jedoch unter dieser Rubrik des Zulassungszeugnisses nur zugelassene Abweichungen gemäß 1.5.3.2 eingetragen werden.

8. Daher wird eine der beiden folgenden Varianten zur Änderung der Anlagen zum ADN vorgeschlagen:

Variante 1 (mit Änderung der Muster der Zulassungszeugnisse):

Neue Nummer 7.2.2.19.4 in Teil 7 einfügen:

„7.2.2.19.4 Abweichend von 7.2.2.19.3 müssen Schiffe die ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen, den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen.“

Eine neue 3. Zeile in Nummer 4 der Muster für das Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ in 8.6.1.1 und das vorläufige Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ in 8.6.1.2 einfügen:

„Schiff aufgrund von Absatz 7.2.2.19.4¹⁾“

Variante 2 (ohne Änderung der Muster der Zulassungszeugnisse):

Folgende Sätze an Absatz 7.2.2.19.3 in Teil 7 anfügen:

„Schiffe die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. In diesem Fall ist im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5, Zugelassene Abweichungen, einzutragen: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6; Das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen.“

9. Österreich würde die erste Variante vorziehen. Die zweite Variante würde zu einem Zulassungszeugnis führen, das in Fremdsprachen schwieriger zu lesen wäre und zu Missverständnissen führen könnte, da diese Schiffe auch alle Typen von Schiffen ohne gefährliche Güter und Trockengüterschiffe mit gefährlichen Gütern fortbewegen dürfen. Während dieser Sachverhalt in 7.2.2.19.3 und 7.2.2.19.4 klar dargestellt ist, lässt sich der Inhalt dieser Regelungen nicht vollständig unter Nummer 5 des Zulassungszeugnisses wiedergeben.
